

(Abg. Günther.)

W eine absolute Sparsamkeit durchführen und außerdem einen Reservefonds bilden, entsprochen worden ist. Sollte letzteres der Fall sein, so möchte ich um Auskunft bitten, in welcher Höhe, bis zu welchem Betrage der betreffende Reservefonds inzwischen gestiegen ist.

(Bravo! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Spit.

Abg. Spit: Meine Herren! Infolge der Unruhe, die im Hause geherrscht hat, bin ich nicht imstande gewesen, die Ausführungen des Herrn Voredners so zu verfolgen, wie es deren Bedeutung und namentlich der Bedeutung des in Frage kommenden Gegenstandes entspricht. Ich habe sie aber dahin auffassen zu sollen geglaubt, daß der Herr Abg. Günther mindestens bis zu einem gewissen Grade ein Recht der Stände in Anspruch nehmen will, über die Verwendung der zugebilligten Zivilliste unter Umständen Auskunft zu erhalten.

Der Herr Abg. Günther hat sich dabei auf frühere Auslassungen meinerseits, wohl aus dem Landtage 1904, bezogen. Ich habe diese Auslassungen nicht durchgelesen, aber ich kann mir unmöglich denken, daß sie in dem Sinne gehalten gewesen wären, den der Herr Abg. Günther bei der von ihm jetzt gemachten Auslassung angenommen hat.

Um die Frage zu entscheiden, ob und in welcher Weise den Ständen eine Art Aufsichtsrecht über die Verwendung der Zivilliste zusteht, muß man genau den Charakter und das Wesen, die das Institut der Zivilliste an sich trägt, im Auge behalten. Diese Zivilliste hat in keiner Beziehung etwa die Eigenschaft eines Gehaltes, sondern es ist in der Verfassungsurkunde ausdrücklich bestimmt, daß sie als „Äquivalent“ anzusehen ist „für die den Staatscassen, auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des königlichen Domainengutes“. Weiter ist bei dieser Gelegenheit ganz besonders Wert darauf zu legen, daß als wesentliche Bestimmung für die Verwendung dieser Zivilliste der Gesichtspunkt aufgestellt worden ist, daß die Verwendung stattzufinden hat zum Zwecke der „Erhaltung der Würde der Krone“. Ich glaube, wenn man diesen Charakter der Zivilliste im Auge behält, so wird man ohne weiteres zu dem Schlusse gelangen, daß schon von ihm aus der Inhaber der Zivilliste keineswegs gehalten ist, über die Verwendung der Zivilliste regelmäßig oder auch nur auf Anfragen Auskunft zu

erteilen. Eine derartige Verpflichtung würde mit dem von mir gekennzeichneten Wesen der Zivilliste doch zweifellos in Widerspruch stehen.

Aber dem, was ich mir hier auszuführen erlaubt habe, also dem Grundsatz der freien Verwendung, ist ja, ich möchte fast sagen, zum Überflusse, auch noch in der Verfassungsurkunde ganz wörtlich Ausdruck gegeben worden, indem dort in Abs. 1 des § 22 als Grundsatz ausdrücklich bestimmt worden ist, daß

„der König jährlich eine mit den Ständen, auf die Dauer seiner Regierung, verabschiedete Summe aus den Staatscassen, als Zivilliste, zu seiner freien Disposition“ —

ich wiederhole: zu seiner freien Disposition —

„in monatlichen Raten im Voraus zahlbar“

bezieht In Abs. 4 dieses Paragraphen sind nun zwar noch bestimmte Zwecke ausdrücklich hervorgehoben worden, zu denen die Zivilliste Verwendung finden soll. Aber darüber zu befinden, ob diese Verwendung tatsächlich in entsprechender Weise stattgefunden hat, ist doch wohl allein Sache des Trägers der Krone, und es würde uns meines Erachtens kaum anstehen und auch kaum im Interesse der Krone sein,

(Sehr richtig! rechts.)

wenn man diese nötigen wollte, über derartige Ausgaben den Ständen eingehende Mitteilungen zu machen.

(Sehr richtig! rechts.)

Daß es sich aber der Träger der Krone jederzeit zur Pflicht machen wird, sparsam mit den betreffenden Mitteln umzugehen, das halte ich für selbstverständlich. Wir unsererseits haben also auch nicht einmal darüber zu kognoszieren, ob die Mittel sparsam verwendet worden sind oder nicht. Denn es steht in der Verfassungsurkunde auch noch die weitere Bestimmung, daß, wenn und sofern der König Ersparnisse bei der Zivilliste erzielt, diese dem Hausvermögen zuwachsen. Es ist also auch der Fall in der Verfassungsurkunde nicht nur für möglich gehalten, sondern ausdrücklich vorgesehen, daß Ersparnisse bei der Zivilliste bewirkt werden können. Selbstverständlich hat im Einklange mit dem Charakter der Zivilliste, den ich vorhin geschildert habe, die Ersparnis in diesem Falle nicht die Wirkung, die sie sonst haben müßte, daß diese Ersparnisse in die Staatskasse zurückfließen, sondern, wie ich schon hervorgehoben habe und wie es auch in der Sache